



1888



1988

Regatta-Verein Rendsburg von 1888 e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung des RVR

Gültig ab April 2009

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung wird nachstehende Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt:

1. Bei Erwerb der Mitgliedschaft des Vereins wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
Die **Aufnahmegebühr** beträgt:
 - a) für voll geschäftsfähige Mitglieder 154,00 €
(entfällt für Ehefrauen von Mitgliedern)
 - b) für Jugendliche 0,00 €
 - c) Mitglieder der Drachenbootabteilung 0,00 €
(sind nicht voll geschäftsfähige Mitglieder)

Die Aufnahmegebühr wird mit der Aufnahmebestätigung fällig.
2. **Der jährliche Mitgliedsbeitrag**, welcher bis zum 1.3. des betreffenden Jahres zu entrichten ist, beträgt:
 - a) für voll geschäftsfähige Mitglieder 70,00 €
(inkl. DSV+LSV+KSV-Beiträge)
 - b) Partner von Vereinsmitgliedern zahlen 30,00 €
 - c) für Jugendliche 25,00 €
 - d) Ehrenmitglieder sind als Mitglied beitragsfrei 0,00 €
 - e) volljährige Mitglieder der Drachenbootabteilung 35,00 €
(inkl. DSV+LSV+KSV-Beiträge) Jugendliche der Drachenbootabteilung sind beitragsfrei
3. Auf Antrag für einen Brückenliegeplatz sind vom Vereinsmitglied zu zahlen:
 - a) Eine einmalige **Brückenumlage** als Beitrag für die Liegeplatzerstellung. Sie wird berechnet als Länge x Breite des Bootes in Metern (exaktes Maß) pro m² 52,00 € *

Die Brückenumlage wird mit Zuweisung eines Platzes fällig. Das Vereinsmitglied erwirbt mit der Zahlung Anspruch auf ständige Zuweisung eines Liegeplatzes innerhalb der Hauptsaison. Bei Wechsel des Bootes mit größerer Abmessung ist die Differenz nachzuzahlen. Rückzahlungen erfolgen nicht.

- b) Auf jährlich zu stellenden Antrag eines zugewiesenen Brückenliegeplatzes wird ein jährliches **Brückengeld** für die Hauptsaison nach der Berechnung Länge x Breite des Bootes in Metern erhoben - pro m² 7,00 € *
- Angefangene Meter werden auf halbe Meter aufgerundet, mindestens jedoch 41,00 € *

Das Brückengeld wird nach Rechnungslegung fällig.

Anstelle der Barleistung des Brückengeldes können von den Liegeplatz nutzenden Bootseignern nach Anweisung und Überwachung des Hafen- und Takelmeisters oder einer von ihm beauftragten Person eigene Arbeitsleistungen erbracht werden. Als solche zählen auch Leistungen von Familien- oder Crewmitgliedern.
Für solche Arbeitsleistungen werden 8,00 €/h in Ansatz gebracht und in der Brückengeldrechnung gutgeschrieben.

- c) Der Betrieb von elektrischen Geräten ist erlaubt. Die Stromabrechnung erfolgt mit dem Hafenmeister über Stromzähleinrichtungen 0,30 €/KW *
Die Zählerstände an den Liegeplätzen sind beim Auslaufen und Einlaufen eigenverantwortlich zu dokumentieren. Bei Differenzen des Zählerstandes ist dieses umgehend dem Hafenmeister zu melden. Der Endstand des Zählers zum Abrechnungszeitpunkt wird in Rechnung gestellt.
- d) Vereinsmitglieder ohne Anspruch auf einen Brückenliegeplatz, die keine Brückenumlage bezahlt haben, können die Hafeneinrichtungen des Vereins nach Anweisung des Hafenmeisters nutzen. Sie zahlen in der Hauptsaison das normale Gästegeld (siehe Saisonpreislite).

Um eine Tagesabrechnung im Frühjahr und im Herbst zu vermeiden, zahlen die Mitglieder, die eine Brückenumlage bezahlt haben, eine Pauschale. Diese Pauschale gilt für die Vor- und Nachsaison für 14 Tage im Frühjahr: und 14 Tage im Herbst.

In der Vor- und Nachsaison ist eine Pauschale

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| für Boote bis 10,00 m Länge von | <u>128,00 € *</u> |
| für Boote bis 12,00 m Länge von | <u>138,00 € *</u> |
| für Boote bis 15,00 m Länge von | <u>154,00 € *</u> |
- zu entrichten.

Winter vom 15. Oktober bis 30. März
Vorsaison vom 30. März bis 15. April
Hauptsaison vom 15. April bis 30. September
Nachsaison vom 30. September bis 15. Oktober

- e) Für Gästeboote werden den Gästen vom Hafenmeister Gästeliegeplätze zugewiesen. Als Beitrag für die Bereitstellung, Erhaltung und Reinigung der Brücken, der sanitären Einrichtungen, der Aufenthaltsräume und anderer Einrichtungen des Vereins sowie für Frischwasserentnahme und Müllbeseitigung wird ein **Hafengeld** erhoben.
Das Hafengeld beinhaltet die Aufwandentschädigung für den Hafenmeister.
Die Liegegebühren der Gästeboote sind in der **Saison-Preisliste** ausgewiesen. (siehe Aushang)
Der Liegetag rechnet von 12:00 Uhr mittags bis 12:00 Uhr mittags des folgenden Tages. Das Hafengeld ist an den Hafenmeister zu entrichten. Der Hafenmeister übt stellvertretend für den Vorstand das Hausrecht aus

4. Die **Inanspruchnahme** des **Mastenkranes** und der **Slipanlage** des Vereins ist auch für Gäste möglich. Die Erlaubnis zur Benutzung der Slipanlage erteilt der Hafen- und Takelmeister. Er übt Aufsicht aus oder teilt eine verantwortliche Aufsicht ein.

Für Mitglieder ist die Benutzung des Mastenkranes und der Slipanlage gebührenfrei.

Für Gäste ist die Benutzung des Mastenkranes und der Slipanlage gebührenpflichtig (siehe Saisonpreisliste)

Die Benutzung des Mastenkranes, der Slipanlage oder anderer Einrichtungen und Geräte des Vereins geschieht auf eigenes Risiko. Der Verein schließt jede Haftung für Schäden aus der Nutzung oder Benutzung seiner Anlagen und Einrichtungen aus.

5. **Landliegeplätze für Jugendboote** (Jollen) sind für Mitglieder der Jugendabteilung gebührenfrei. Sie werden durch den Hafen- und Takelmeister zugeteilt und sind durch die Jugendlichen selbst sauber und in Ordnung zu halten.
6. Vereinsmitglieder stehen auf Antrag in begrenztem Umfang **Winterfreilagerplätze** zur Verfügung. Für einen zugeteilten Platz an Land oder im Wasser ist eine Gebühr pro Wintersaison pro m² zu zahlen 6,00 € *

(Berechnung wie unter 3. b) mind. jedoch 36,00 € *

Boote , die im Wasser liegen, und an der Sprudelanlage teilnehmen, zahlen eine Grundgebühr in Höhe von 40,00 € *
Der verbrauchte Strom für den Kompressor wird anteilig den Nutzern der Sprudelanlage in Rechnung gestellt.(Eine limitierter Stromverbrauch ist bereits in der Grundgebühr enthalten)
(Vorgaben für das Winterlager entnehmen Sie bitte dem Merkblatt bzw. der Info auf der Homepage des RVR unter Winterlager.
7. Die Winterfreilagerfläche ist von den Benutzern nach Räumung des Platzes wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Eine Anrechnung dieser Arbeit gemäß 3. b) erfolgt nicht. Umweltschutzbestimmungen sind einzuhalten.
8. Stromentnahme der Mitglieder wird mit Zählern erfasst und berechnet - pro kW 0,30 €/KW *
Die Steckdosen an den Stromverteilerkästen sind mit und ohne Stecker abschliessbar, somit ist jedes Mietglied für den gemessenen Stromverbrauch selbst verantwortlich.
Bei Manipulationen ist dieses umgehend dem Hafenmeister zu melden.
Der Endstand des Zählers zum Abrechnungszeitpunkt wird in Rechnung gestellt.
Mitglieder zahlen für den Zähler eine Grundgebühr in Höhe von 5,00 € *
9. Vereinsmitglieder und Gastlieger sind für die ordnungsgemäße Vertäuung bzw. Abstellung ihrer Boote selbst verantwortlich.
10. Altölentsorgung für Vereinsmitglieder und Gäste ist möglich. Ein entsprechender Behälter ist vorhanden. Die Entsorgung wird durch den Hafenmeister durchgeführt - pro Ltr. 1,00 € *
11. Sämtliche Gebühren ab Position 3 (Preise sind rechts mit einem * versehen) verstehen sich zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender